

Professor Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst (Karlsruhe):

Über einige Prinzipienfragen der Invaliditäts- und Alters-Versicherung mit Rücksicht auf Hinterbliebenen- und Zusatz-Versicherung.

Trotz des lebhaften Widerspruchs, dem die deutsche Sozialversicherungs-Gesetzgebung im Auslande sofort schon in der ersten Zeit ihrer Entwicklung, namentlich aber nach dem Inkrafttreten der Alters- und Invalidenversicherung begegnet ist, hat man doch in diesem Kernelement der deutschen sozialen Gesetzgebung vielfach, ja man darf wohl sagen überwiegend, ein Vorbild für die Sozialgesetzgebung überhaupt erblicken zu können und zu müssen geglaubt. In der Tat, man hat wirklich den Glauben gehabt, daß wenigstens die materiellen Prinzipien der deutschen Sozialversicherung, darüber hinaus aber doch auch noch manche formelle Lösung der Versicherungsprobleme vorbildlich für andere Gesetzgebungen wirken würden, man war in weiten Kreisen überzeugt, daß sich die in den deutschen Gesetzen entwickelten und verwirklichten Ideen durchringen würden gegen alle grundsätzlichen Bedenken, die man dagegen ins Feld zu führen vermochte.

Es liegt überaus nah, daß man in dem Augenblicke, in dem die Reformierung des ganzen Gesetzeskomplexes in Angriff genommen wird, die Frage aufrollt, wie es mit dieser vorbildlichen Wirksamkeit denn eigentlich bestellt ist. Hat die deutsche Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung als Muster gewirkt? Hat die Gesetzgebung ausländischer Staaten die Wege eingeschlagen, die man in Deutschland für die richtigen angesehen hat und auf denen nunmehr die deutsche Alter- und Invalidenfürsorge mit mehr oder minderer Schwerfälligkeit dahin rollt? — Die Antwort lautet nicht allzu glanzvoll für das deutsche Gesetzgebungswerk. Zwei Jahrzehnte sind seit dem Abschluß des ganzen Baues dahingegangen, wenn man aber die deutsche Sozialversicherung nach der Wiederholung der Organisationsmethoden, wie sie bei uns durchgeführt sind, beurteilen wollte, wenn man insbesondere die Nachahmung des Zwangsprinzips zum Kriterium der Wertschätzung der deutschen Gesetzgebung machen wollte, dann hätten wir wirklich noch nicht allzu viel Stützpunkte für den Glauben an die Mustergültigkeit unserer Einrichtungen.

Beschränken wir uns auf die Alters- und Invaliditätsversicherung, so ist die vorbildliche Wirkung der deutschen Gesetzgebung wirklich feststellbar doch wohl nur bezüglich der österreichischen und französischen Sozialversicherung und der Finnlands. In diesen drei Staatswesen ist man tatsächlich bereits bis zur Vorlage von Gesetzentwürfen an die maßgebenden Gesetzgebungsfaktoren gelangt und bezüglich dieser Gesetzentwürfe, namentlich bezüglich des finnländischen, ist unverkennbar, daß die deutsche Reichsinvalidenversiche-